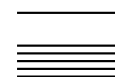


Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Kauffrau / Kaufmann
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
und Berufsmaturität



12. Oktober 2015, Stand: 25. Juni 2021

Amt für Berufsbildung
Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule

Teil 1 - Allgemeines 4

Zweck und Gültigkeit der Wegleitung 4

Rechtliche Grundlagen 4

Systematik der Abschlussprüfungen 5

Zuständigkeiten 5

Organe 5

Teil 2 - Schulischer Teil des Qualifikationsverfahrens 6

Zulassung und Anmeldung 6

Nachteilsausgleich 6

Prüfungsaufgebot 6

Nichterscheinen zur Prüfung 6

Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse 7

Prüfungsart und Dauer 8

Fachnotenberechnung und Bestehensnormen EFZ - schulischer Teil 9

Fachnotenberechnung und Bestehensnormen BM 11

Noteneröffnung 12

Rechtsmittel 12

Wiederholung 12

Ersatzprüfungen 14

Teil 3 - Betrieblicher Teil des Qualifikationsverfahrens 16

Allgemeines 16

Fachnotenberechnung und Bestehensnormen - betrieblicher Teil 17

Noteneröffnung 18

Rechtsmittel 18

Wiederholung 18

Teil 4 - Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses 18

Teil 1 - Allgemeines

Zweck und Gültigkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung gibt Auskunft über die konkrete Ausgestaltung der Leistungsnachweise der Lernenden im Rahmen des Qualifikationsverfahrens. Sie betrifft Lernende, die ab dem Schuljahr 2015/16 in die 4. Klasse WMS (erstes Ausbildungsjahr) eintreten. Wechselt eine Lernende / ein Lernender aufgrund einer Rückversetzung oder einer Repetition in eine Klasse, für die diese Wegleitung gilt, so werden diese Bestimmungen angewendet.

Die Wegleitung dient als Übersicht und konkretisiert die gesetzlichen Grundlagen.

Sollten in dieser Wegleitung Informationen fehlen oder im Widerspruch zu geltenden gesetzlichen Regelungen stehen, gelten letztere.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10), 13. Dezember 2002
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV, SR 412.103.1), 24. Juni 2009
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101), 19. November 2003
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ, SR 412.101.221.73), 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, 18. Dezember 2012
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ für die schulisch organisierte Grundbildung, 21. November 2014
- Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Konferenz der Kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB), 30. März 2015
- Reglement über die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule Zug (BGS 414.151), 20. Juni 2011

Systematik der Abschlussprüfungen

Schulische Abschlussprüfungen Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Berufsmaturität (BM): Sie finden am Ende des dritten Ausbildungsjahres (6. Klasse WMS) statt. Die Prüfung in Information/Kommunikation/Administration erfolgt bereits gegen Ende des zweiten Jahres (5. Klasse WMS). Die Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA wird im Praxisjahr abgeschlossen.

Betriebliche Schlussprüfungen EFZ: Sie finden gegen Ende des vierten Ausbildungsjahres (Praxisjahr) statt.

Zuständigkeiten

Der WMS Zug obliegt die Organisation der Prüfungen im Rahmen des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens EFZ und BM, wie auch die Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätszeugnisses.

Dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug obliegt die Organisation des betrieblichen Teils des Qualifikationsverfahrens EFZ, wie auch die Erteilung oder Verweigerung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.

Organe

Prüfungsleitung schulischer Teil EFZ und Berufsmaturität:

Rektorin / Rektor WMS Zug (Stellvertretung gem. Stellvertretungsregelung der Schulleitung KSZ)

Gesamtleitung Qualifikationsverfahren und Prüfungsleitung betrieblicher Teil EFZ: Prüfungsleiterin / Prüfungsleiter des Amtes für Berufsbildung

Prüfungskommission Berufsmaturität:

Prüfungsleitung schulischer Teil EFZ und Berufsmaturität,
Gesamtleitung Qualifikationsverfahren (Stellvertretender Vorsitz),
Leiterin / Leiter des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (Vorsitz),
ein Mitglied der Schulkommission

Prüfungskonferenz:

Prüfungsleitung schulischer Teil EFZ und Berufsmaturität (Vorsitz),
ein Mitglied der Prüfungskommission,
Lehrpersonen, die Prüfungen abgenommen haben

Teil 2 - Schulischer Teil des Qualifikationsverfahrens

Zulassung und Anmeldung

Zu den Prüfungen im Rahmen des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens wird zugelassen, wer mindestens das dritte Ausbildungsjahr an der WMS Zug absolviert und die für das Qualifikationsverfahren notwendigen Leistungsnachweise erbracht hat.

Lernende, die den Unterricht an der WMS Zug besuchen, gelten ohne weitere Formalitäten als zu den Berufsmaturitätsprüfungen angemeldet.

Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs gem. Art 35 Abs. 3 BBV ist der Rektorin / dem Rektor der WMS Zug schriftlich bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des dritten Ausbildungsjahres einzureichen. Gleichzeitig muss dem Gesuch ein Arztzeugnis bzw. ein Gutachten beigelegt werden. Eine nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt. Die Prüfungskommission entscheidet über das Gesuch. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt.

Informationen und Formulare unter www.zg.ch/amh (Nachteilsausgleich an Zuger Mittelschulen)

Prüfungsaufgebot

Die Prüfungskandidatinnen und Kandidaten erhalten ca. im April des dritten Ausbildungsjahres ein Prüfungsheft, in dem u.a. der Prüfungsplan der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die erlaubten Hilfsmittel aufgeführt sind. Das Prüfungsheft gilt als verbindliches Prüfungsaufgebot für die schulischen Abschlussprüfungen.

Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am

vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, erhalten die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Unfall, nicht ablegen kann, hat sie bzw. er das Rektorat WMS unverzüglich, im Falle von Krankheit vor Prüfungsbeginn zu unterrichten und ein Arztzeugnis einzureichen. Nachträglich geltend gemachte Krankheit wird nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

Kandidatinnen oder Kandidaten, welche aus eigenem Verschulden eine Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, wird in der entsprechenden Position die Note 1 erteilt. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungskommission auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat.

Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung verstösst, wird der Prüfungsleiter schulischer Teil EFZ und BM sofort darüber orientiert und die Prüfungskommission entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen. Der Rektor der WMS Zug untersucht den Vorfall unverzüglich.

Erweist sich die Anzeige als begründet, so wird die betreffende Position mit der Note 1 bewertet. Die Prüfungskommission trifft den Entscheid darüber und teilt ihn der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

Prüfungsart und Dauer

Fächer	Prüfungsart	Wertung für EFZ und/oder BM	Dauer (Min.)
1. Landessprache (Deutsch)	schriftlich mündlich	EFZ = BM EFZ = BM	150 15 (+15) ¹
2. Landessprache (Französisch)	schriftlich mündlich	EFZ = BM EFZ = BM	120 15 (+15) ¹
3. Sprache (Englisch)	schriftlich mündlich	EFZ = BM EFZ = BM	120 15 (+15) ¹
Information/ Kommunikation/ Administration	schriftlich	EFZ	120
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich	EFZ = BM	180
Wirtschaft und Recht	schriftlich	EFZ = BM	120
Mathematik	schriftlich	BM	120

¹ Der mündlichen Prüfung geht eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten voraus.

Fachnotenberechnung und Bestehensnormen EFZ - schulischer Teil

Fächer	Notenbestandteile		Ge- wicht	Fach- note	
Standardsprache (Deutsch)	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/8*	Gesamt- note EFZ**
	Prüfung (mdl.)*				
		Erfahrungsnote*	50%		
Erste Fremdsprache (Französisch)	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/8*	
	Prüfung (mdl.)*				
		Erfahrungsnote*	50%		
Zweite Fremdsprache (Englisch)	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/8*	
	Prüfung (mdl.)*				
		Erfahrungsnote*	50%		
Information/ Kommunikation/ Administration	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/8**	
		Erfahrungsnote*	50%		
Wirtschaft & Gesellschaft I	Prüfung WR (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	2/8**	
	Prüfung FRW (schr.)*	Prüfungsnote*	50%		
Wirtschaft & Gesellschaft II		Erfahrungsnote WR*	50%	1/8**	
		Erfahrungsnote FRW*	50%		
Projektarbeiten		Mittel aus 3 Modulnoten* Vertiefen & Vernetzen	50%	1/8**	
		Selbstständige Arbeit* (IDPA)	50%		

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem Mittel aller Semesternoten des jeweiligen Fachs zusammen. Alle mit * bezeichneten Noten werden auf eine halbe oder ganze Note gerundet, alle mit ** bezeichneten Noten auf eine Dezimalstelle.

Der schulische Teil des EFZ-Qualifikationsverfahrens ist bestanden, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Gesamtnote des schulischen Teils 4.0 oder höher ist;
- höchstens zwei Fachnoten sind ungenügend;
- die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Fachnotenberechnung und Bestehensnormen BM

Fächer	Notenbestandteile		Ge- wicht	Fach- note	
Erste Landessprache (Deutsch)	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/9*	Gesamt- note BM**
	Prüfung (mdl.)*				
		Erfahrungsnote*	50%		
Zweite Landessprache (Französisch)	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/9*	
	Prüfung (mdl.)*				
		Erfahrungsnote*	50%		
Dritte Sprache (Englisch)	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/9*	
	Prüfung (mdl.)*				
		Erfahrungsnote*	50%		
Mathematik	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/9*	
		Erfahrungsnote*	50%		
Finanz- und Rechnungswesen	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/9*	
		Erfahrungsnote*	50%		
Wirtschaft und Recht	Prüfung (schr.)*	Prüfungsnote*	50%	1/9*	
		Erfahrungsnote*	50%		
Geschichte und Politik		Erfahrungsnote*		1/9*	
Technik und Umwelt		Erfahrungsnote*		1/9*	
Interdisziplinäres Arbeiten		IDAF-Erfahrungsnote*	50%	1/9*	
		Interdisziplinäre Projektarbeit*	50%		

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem Mittel aller Semesternoten des jeweiligen Fachs zusammen. Alle mit * bezeichneten Noten werden auf eine halbe oder ganze Note gerundet, die mit ** bezeichnete Gesamtnote BM auf eine Dezimalstelle.

Der Berufsmaturitätsabschluss wird erteilt, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis wird erteilt;
- die Gesamtnote beträgt mindestens 4.0;
- nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4.0 erteilt wurden;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 übersteigt gesamthaft nicht den Wert 2.0.

Noteneröffnung

Nach Abschluss der Prüfungen tritt auf Einladung der Prüfungsleitung die Prüfungskonferenz zusammen. Sie überprüft die Noten auf Korrektheit, stellt die Ergebnisse der Prüfungen fest und beantragt die Genehmigung der Ergebnisse bei der Prüfungskommission. Diese Aufgaben der Prüfungskonferenz können auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Die Lernenden erhalten nach dem dritten Ausbildungsjahr eine Mitteilung über die EFZ- und BM-Noten. Die rechtswirksame Eröffnung der Fachnoten und des Bestehens des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens findet im Praxisjahr nach dem Abschluss der IDPA statt.

Rechtsmittel

Die Rechtsmittelbelehrung findet im Rahmen der Noteneröffnung statt.

Wiederholung

Schätzt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund der Notenmitteilung am Ende des schulischen Teils ihren oder seinen Erfolg beim Abschluss des schulischen Teils EFZ oder der BM als aussichtslos ein, kann sie oder er freiwillig repetieren.

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens zum EFZ oder die BM nicht (rechtswirksame Noteneröffnung am Ende des Praxisjahres), kann sie oder er ebenfalls repetieren.

Das EFZ kann zweimal, die BM einmal wiederholt werden.

- Im Falle einer Repetition gilt: Es wird nur der Unterricht des dritten Ausbildungsjahres jener Fächer wiederholt und nur jene Fächer des dritten Ausbildungsjahres (6. Klasse WMS) geprüft, in denen beim ersten Abschluss eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.
- Eine Repetition findet im Anschluss an das dritte Ausbildungsjahr oder im Anschluss an das Praxisjahr statt. Falls ein gültiger Praktikumsvertrag vorliegt, kann nur repetiert werden, wenn der Praktikumsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Praktikumsbetrieb aufgelöst wurde.
- Prüfungswiederholungen finden im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession statt.
- Die neue Fachnote wird aus der neuen Prüfungsnote und der neuen Erfahrungsnote berechnet.
- Ist die Fachnote Projektarbeiten (EFZ) ungenügend, so gilt folgende Regelung:
 - Ist die Note "Vertiefen und Vernetzen" ungenügend, muss ein Modul "Vertiefen und Vernetzen" absolviert und benotet werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.
 - Ist die Note für die selbstständige Arbeit (= Interdisziplinäre Projektarbeit) ungenügend, muss die selbstständige Arbeit wiederholt werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.
- Für eine ungenügende Note im interdisziplinären Arbeiten (BM) gilt:
 - Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
 - Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
 - Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Berufsmaturitätsprüfung nicht, wird ihr oder ihm das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ausgehändigt, sofern die Voraussetzungen für das Bestehen des schulischen wie auch des betrieblichen Teils des Qualifikationsverfahrens erfüllt sind.

Ersatzprüfungen

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat den schulischen Teil des EFZ-Qualifikationsverfahrens nicht, hat jedoch die Berufsmaturitätsprüfung bestanden, so kann sie bzw. er an Ersatzprüfungen teilnehmen.²

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat den schulischen Teil des EFZ-Qualifikationsverfahrens und auch die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, kann sie bzw. er an den Ersatzprüfungen nur dann teilnehmen, wenn sie bzw. er ausdrücklich auf eine Repetition des Berufsmaturitätsabschlusses an der WMS verzichtet.

Die Ersatzprüfungen decken die Lernziele des EFZ-E-Profiles ab. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt, in welchen Fächern sie bzw. er die Ersatzprüfung ablegen möchte. In den Fächern, in denen keine Ersatzprüfungen absolviert werden, werden die Noten der Berufsmaturität übernommen.

Es finden nur schriftliche Ersatzprüfungen statt. Diese können in Deutsch (120 Min.), Französisch (90 Min.), Englisch (90 Min.) und Wirtschaft & Gesellschaft (270 Min. inkl. 30 Min. Pause) absolviert werden.

Anstelle einer Ersatzprüfung in Französisch oder Englisch kann ein externes Sprachzertifikat (DELF B1 oder höher in Französisch bzw. PET oder höher in Englisch) anerkannt werden.³

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann wählen, ob die Erfahrungsnoten der Berufsmaturität angerechnet werden sollen. Wenn auf die Anrechnung der Erfahrungsnoten verzichtet wird, zählt die neue Prüfungsnote im entsprechenden Fach als Fachnote.

Alle weiteren Fachnoten des schulischen Teils des EFZ werden unverändert übernommen.

Ersatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden und gelten nicht als Prüfungswiederholung. Im Falle des Nichtbestehens der Ersatzprüfung würde also die Möglichkeit bestehen, den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens EFZ noch zweimal zu wiederholen. Da an der WMS Zug jedoch

² Gemäss der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität ist der Erwerb des EFZ Voraussetzung für den Erwerb des Berufsmaturitätsausweises. Führt die Anrechnung der Berufsmaturitätsnoten dazu, dass die Bestehensnormen des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht erfüllt sind, kann weder ein EFZ, noch ein BM-Zeugnis ausgestellt werden. Durch Art. 27 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für das Erlangen des EFZ Ersatzprüfungen angesetzt werden können, welche nicht auf dem höheren BM-Anspruchsprofil basieren.

³ Die Anerkennung und Notenumrechnung erfolgt gemäss den Ausführungsbestimmungen und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. (vgl. www.skkab.ch)

kein von der BM getrennter EFZ-Unterricht geführt wird, ist eine reine Wiederholung des EFZ an der WMS Zug nicht möglich.

Die Vorbereitung auf die Ersatzprüfungen obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und muss selbstständig stattfinden. Lehrpersonen der WMS können diesbezüglich nicht in Anspruch genommen werden. Übungsreihen können via Internetauftritt des Kaufmännischen Verbands Schweiz (www.kfmv.ch, Angebot, Dienstleistungen, QV-Übungsreihen) bezogen werden.

Die Ersatzprüfungen finden im Zeitraum von August bis Oktober desselben Jahres statt, in welchem der schulische Teil des EFZ-Qualifikationsverfahrens nicht bestanden wurde. Die Terminfestsetzung und die Organisation der Ersatzprüfungen obliegt der Prüfungsleitung des schulischen Teils EFZ.

Gemäss Art. 44 Abs. 4 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann, sind Noten, welche aus dem Berufsmaturitätsniveau übernommen werden, im eidgenössischen Fähigkeitsausweis entsprechend zu kennzeichnen. Wird ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aufgrund von Ersatzprüfungen gemäss Art. 27. Abs. 2 Berufsmaturitätsverordnung ausgestellt, wird keine Fachnote speziell gekennzeichnet, auch dann nicht, wenn sie unverändert aus dem Berufsmaturitätsabschluss übernommen wird.

Teil 3 - Betrieblicher Teil des Qualifikationsverfahrens

Allgemeines

Das betriebliche Qualifikationsverfahren richtet sich nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011, Art. 34 und 35.

Die Leistungsnachweise bestehen aus

- zwei Beurteilungen von Arbeits- und Lernsituationen während des Langzeitpraktikums;
- einem Kompetenznachweis in den überbetrieblichen Kursen;
- einem Kompetenznachweis im IPT-Unterricht der 6. Klasse WMS;
- einer zentralen schriftlichen Prüfung (90 - 120 Min.) in berufspraktischen Situationen und Fällen gegen Ende des Langzeitpraktikums;
- einer mündlichen Prüfung (30 Min.), die von Experten aus der Berufspraxis abgenommen wird und berufliche Situationen prüft, die kommunikative Fähigkeiten erfordern. Im Fach Integrierte Praxisteile des dritten Ausbildungsjahres (6. Klasse WMS) wird mittels des Formulars "Ausbildungs- und Leistungsprofil" die oder der Lernende eingeschätzt. Dieses Formular dient den Prüfungsexperten zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung.

Fachnotenberechnung und Bestehensnormen - betrieblicher Teil

Fachnote	Notenbestandteile			Fachnote	
Berufspraxis - schriftlich			Prüfungsnote	1/4	Gesamt- note EFZ betrieblicher Teil
Berufspraxis - mündlich			Prüfungsnote	1/4	
Erfahrungsnote des betrieblichen Teils	Arbeits- und Lernsituation 1	25 %	Erfahrungsnote	1/2	
	Arbeits- und Lernsituation 2	25 %			
	Kompetenznachweis überbetrieblicher Kurs	25 %			
	Kompetenznachweis Integrierte Praxisteile	25 %			

Die Note der jeweiligen Arbeits- und Lernsituation, des Kompetenznachweises im überbetrieblichen Kurs, des Kompetenznachweises in den Integrierten Praxisteilen, die jeweilige mündliche bzw. schriftliche Prüfungsnote wie auch die Erfahrungsnote werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Die Gesamtnote EFZ wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Der betriebliche Teil des Qualifikationsverfahrens ist bestanden, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Gesamtnote des betrieblichen Teils ist 4.0 oder höher;
- nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ist ungenügend;
- keine Fachnote des betrieblichen Teils liegt unter 3.0.

Noteneröffnung

Die Eröffnung der Fachnoten und des Bestehens des betrieblichen Teils des Qualifikationsverfahrens findet am Ende des vierten Ausbildungsjahres (Praxisjahr) durch das Amt für Berufsbildung statt.

Rechtsmittel

Die Rechtsmittelbelehrung findet im Rahmen der Noteneröffnung statt.

Wiederholung

Wer den betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens nicht bestanden hat, kann höchstens zweimal wiederholen. Es müssen dabei alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden.

Wird das Praktikum während mindestens zwei Semestern verlängert oder an einem neuen Praktikumsort fortgeführt, so zählen nur die Noten der neu erbrachten Leistungsnachweise. Die neue Erfahrungsnote besteht aus

- zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
- einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

Teil 4 - Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn sowohl für den betrieblichen Teil als auch für den schulischen Teil die Bestehensnormen erfüllt sind.